



Der Markt Thalmässing erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren im Markt Thalmässing

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Der Markt Thalmässing erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen,

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Der Markt Thalmässing behält sich vor, Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG) zu erheben:
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

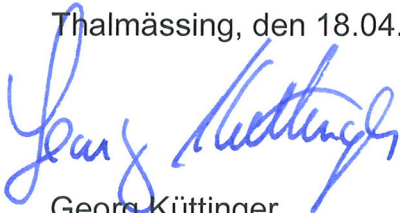
§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

Thalmässing, den 18.04.2016



Georg Küttinger
Erster Bürgermeister





ANLAGE

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr Markt Thalmässing

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	Feuerwehr	Kennzeichen	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10 %
das Mehrzweckfahrzeug	Thalmässing	RH - T 1101	15 Jahren	0,90 €
das Hilfeleistungslöschfahrzeug	Thalmässing	RH - T 2016	25 Jahren	6,88 €
das Löschgruppenfahrzeug	Thalmässing	RH - 2189	25 Jahren	7,73 €
das Tragkraftspritzenfahrzeug	Thalmässing	RH - 2344	15 Jahren	1,85 €
das Mehrzweckfahrzeug	Eysölden	RH - 330	15 Jahren	1,51 €
das Tragkraftspritzenfahrzeug	Eysölden	RH - EY 461	20 Jahren	4,25 €
das Mehrzweckfahrzeug	Offenbau	RH - OF 1101	15 Jahren	1,65 €
das Löschgruppenfahrzeug	Offenbau	RH - 306	25 Jahren	6,42 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für

	Feuerwehr	Kennzeichen	bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10 %
das Mehrzweckfahrzeug	Thalmässing	RH - T 1101	6,33 €
das Hilfeleistungslöschfahrzeug	Thalmässing	RH - T 2016	146,44 €
das Löschgruppenfahrzeug	Thalmässing	RH - 2189	132,49 €
das Tragkraftspritzenfahrzeug	Thalmässing	RH - 2344	30,22 €
das Mehrzweckfahrzeug	Eysölden	RH - 330	12,38 €
das Tragkraftspritzenfahrzeug	Eysölden	RH - EY 461	78,48 €
das Mehrzweckfahrzeug	Offenbau	RH - OF 1101	9,68 €
das Löschgruppenfahrzeug	Offenbau	RH - 306	73,06 €
ein Tragkraftspritzenanhänger	14 Gemeindeteile		15,79 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Feuerwehrdienstleistende, die bei der Marktgemeinde Thalmässing beschäftigt sind

Für den Einsatz von Feuerwehrleuten, die bei der Marktgemeinde beschäftigt sind, sofern sie während der Arbeitszeit im Einsatz sind (Personaldurchschnittskosten im öffentlichen Dienst ab 01.01.2014, Anlage zum FMS Nr. 23-P 1509-001-28903/13) werden berechnet:

- | | |
|-------------------------------------|---------|
| a) Beschäftigte ab Entgeltgruppe 6 | 29,60 € |
| b) Beschäftigte bis Entgeltgruppe 5 | 27,58 € |

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

3.2 Ehrenamtlich Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 21,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Marktgemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

3.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden: 11,40 €
(siehe § 11 Abs. 4 AVBayFwG)

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

3.4 Verpflegungsaufwand

Dauert ein Einsatz länger als vier Stunden wird für jeden Feuerwehrdienstleistenden folgender Verpflegungsaufwand berechnet: 10,00 €

4. Materialverbrauch

Pro Sack Ölbindemittel inklusive dessen fachgerechte Entsorgung wird als kalkulierter Kostenersatz verlangt: 40,00 €

Für weiteres Verbrauchsmaterial wie Hölzer, Sandsäcke u.s.w. werden die Selbstkosten in Höhe des Wiederbeschaffungspreises berechnet.

5. Falschalarmierung durch private Brandmeldeanlagen

Für Falschalarmierungen privater Brandmeldeanlagen (BMA) wird im Wiederholungsfall innerhalb von 12 Monaten der tatsächliche Aufwand nach Nr. 1 - 3 berechnet, mindestens jedoch 150,00 €

6. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschalarmierung

Es wird der tatsächliche Aufwand nach Nr. 1 – 3 berechnet, mindestens jedoch 600,00 €